

# Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO; i. d. F. vom 23.01.1990)

## I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
(BauGB - Baugesetzbuch - i. d. F. vom 23.09.2004)

## Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

■ Fläche für Gemeinbedarf

**F** Feuerwehr

## II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

— 30 m Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)

### Hinweise:

- Das Plangebiet liegt in einem deklatorischen Wasserschongebiet.
- Das Plangebiet liegt in einem Trinkwassereinzugsbereich eines Versorgungsträgers.



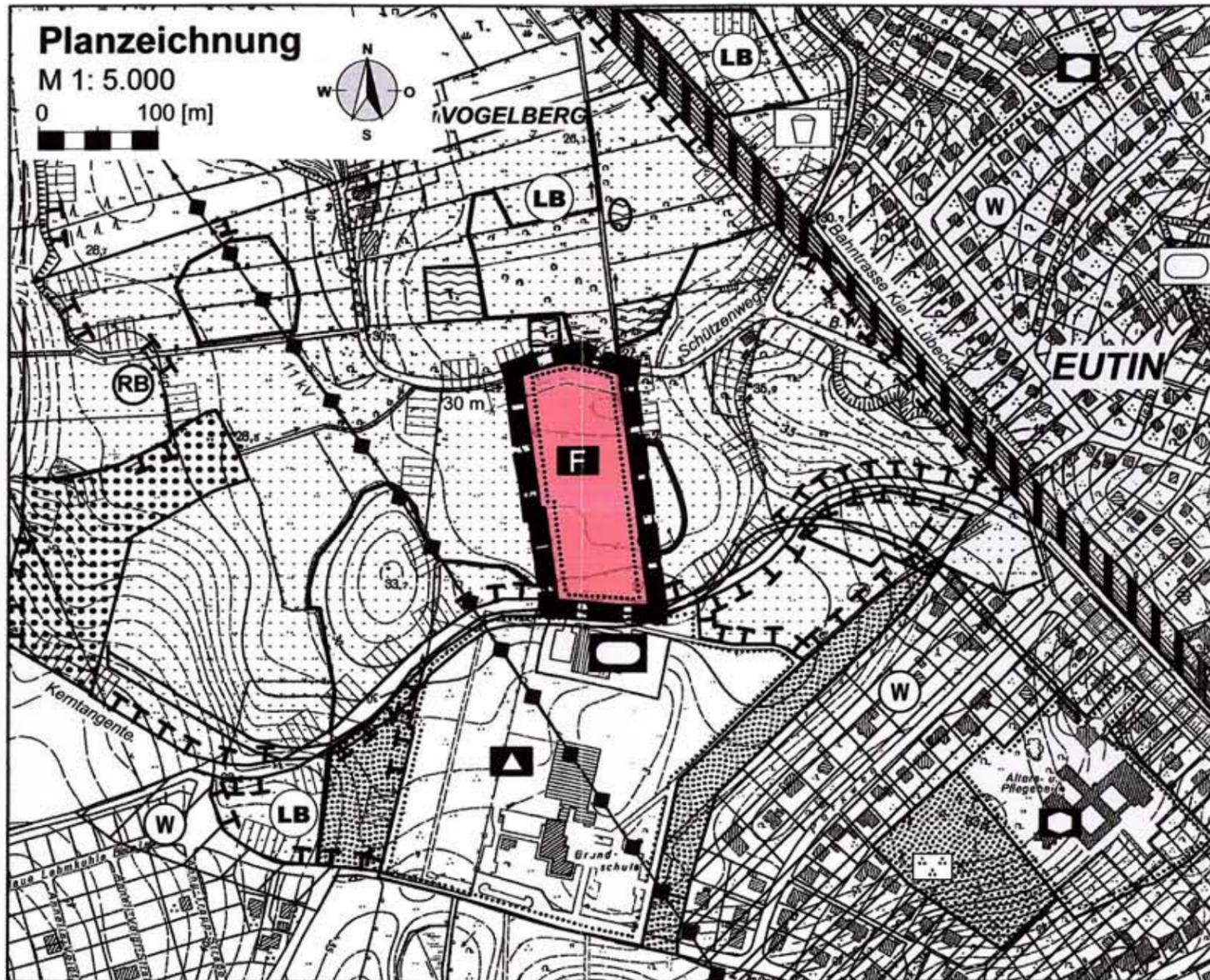
(Schulz)  
Bürgermeister

Eutin, 17.05.2013

# Planzeichnung

M 1: 5.000

0 100 [m]



Verfasser:



Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
Mail: info@stadtplanung-kompakt.de

# Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.12.2010 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) wurde am 21.12.2010 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" verwiesen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.01.2011 bis zum 17.01.2011 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 23.03.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 07.06.2012 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2012 bis zum 03.08.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.06.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 26.06.2012 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.12.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 22.03.2013, Az.: IV 263 - 512 / 111 - 55.12 (9. A) .....; - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ....., Az.: ..... bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 16.05.2013 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am ..... auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 17.05.2013 wirksam.

Eutin, 17.05.2013



(Schulz)  
- Bürgermeister -

# 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin

für das Gebiet des Festplatzes zwischen dem Schützenweg und der Kerntangente

